

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 07.10.2014		
Beratungspunkt	Interkommunale Vereinbarung zur Regelung der Kosten der Überlandhilfe der Feuerwehren im Schwarzwald-Baar-Kreis		
Anlagen	2		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 3-006/13	Sitzung GR-Ö	Datum 26.02.2013

Erläuterungen:

Die Gemeinden haben sich gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Die Gemeinden können Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe abschließen (§ 26 Feuerwehrgesetz).

Im Gegensatz zu vielen anderen Landkreisen haben die Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises bisher keine interkommunale Vereinbarung getroffen. Der Kostenersatz wird nach den jeweiligen Kostenordnungen der Kommunen abgerechnet. Dies führt zu vielen unterschiedlichen Regelungen mit teilweise deutlich voneinander abweichenden Abrechnungssätzen.

Bereits im Jahr 2010 wurde bei einer Bürgermeisterdienstversammlung über die Vereinheitlichung der Kostenerstattung bei der Überlandhilfe diskutiert. Ein konkretes Ergebnis wurde damals aber nicht erzielt.

Angesichts einiger Großbrände im Schwarzwald-Baar-Kreis wurde das Thema der einheitlichen Kostenerstattung bei der Überlandhilfe erneut aufgegriffen und die Verständigung über eine interkommunale Vereinbarung zwischen den Kommunen des Landkreises voran gebracht. In der Bürgermeisterversammlung am 18.09.2014 wurde vereinbart, dass alle Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises mit dem beiliegenden Entwurf (Anlage 1) über die Überlandhilfe in den Gemeinderat gehen.

Sowohl der Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen als auch der Kreisbrandmeister befürworten eine gemeinsame Lösung. Mit einheitlichen Kostenersätzen bei der Überlandhilfe für alle Feuerwehren im Kreis kann die Entscheidung über die Anforderung der Hilfe durch die Kommune unabhängig von der Kostenfrage bei der am effektivsten oder schnellst einsatzbereiten Nachbarwehr erfolgen.

Die Freiwillige Feuerwehr Donaueschingen wird als Stützpunktwehr häufig im Wege der Überlandhilfe angefordert. Für die Stadt Donaueschingen könnten sich je nach Einsatzdauer bei den Überlandeinsätzen durch die interkommunale Vereinbarung insbesondere im Bereich der Fahrzeugbereitstellung Einbußen beim Kostenersatz ergeben. Nach der Vereinbarung werden, im Gegensatz zur jetzigen Regelung nach

Einsatzstunden, unabhängig von der Einsatzdauer nur noch Pauschalbeträge für die eingesetzten Fahrzeuge als Kostenersatz berechnet.

Aber auch die Stadt Donaueschingen ist bei großen Schadensereignissen auf die Hilfeleistung anderer Wehren angewiesen. So wurde u.a. Überlandhilfe angefordert beim Brand in der Alten Wolterdinger Straße, beim Brand in der Käferstraße 9 und beim Dachstuhlbrand in Aufen.

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen vom 27.02.2013 (siehe Anlage 2) ist in § 3 Abs. 2 festgehalten, dass die Gemeinden Vereinbarungen über die Kosten der Überlandhilfe abschließen können. Mit der vorgelegten Vereinbarung soll dies nun vollzogen werden.

1
7
BM

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrags nach § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zur Regelung der Kosten der Überlandhilfe nach § 26 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg für die Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises, gemäß der Anlage, wird zugestimmt.

Beratung: